

Wer räumt auf und bezahlt?

Unwetterschäden / Rasch kommen die Fragen wer räumt auf und wer bezahlt das? Martin Goldenberg gibt Auskunft.

BRUGG Unwetter verursachten auch im Sommer 2017 grosse Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sofort stellen sich praktische Fragen der Räumung und Wiederinstandsetzung und der Kostentragung.

Wer bezahlt und hilft?

Schäden sollten als erstes sofort festgehalten werden (Fotos, Plan/Skizze, etc.). Mit den Aufräumarbeiten sollte nicht begonnen werden, bevor nicht die Zuständigkeit abgeklärt ist.

Hagelversicherung: Die Hagelversicherung deckt nicht nur Hagelschäden ab, sondern auch andere Elementarschäden, wie z. B. Erdbeben, Überschwemmung, Schneedruck.

Wiederherstellung: Auch die Kosten der Wiederherstellung des Kulturlands werden teilweise gedeckt.

Bund/Kantone: Bei Unwetterschäden mit grossem Ausmass gewähren Bund und Kanton auch Finanzhilfen für die Wiederherstellung von Kulturland.

Fondssuisse: Der Fondssuisse leistet bei Erdbeben, Rufen, Überschwemmungen, Lawinen usw. Beiträge (Voraussetzungen unter www.fondssuisse.ch).

Bergebiet: Im Berggebiet kann auch ein Gesuch bei der Berghilfe erfolgreich sein.

Mein Land ist weg was tun?

Oberirdische Gewässer (Seen, Flüsse, Bäche) unterstehen grundsätzlich der Herrschaft des Kantons. Wird Land abgeschwemmt, kann der Eigentü-



Schäden müssen erst fotografiert werden und die Zuständigkeiten sollen abgeklärt werden. In der Regel wird der Landbesitzer Eigentümer aller Ablagerungen, die das Unwetter deponiert hat. (Bild BauZ)

mer des Gewässers dies wieder instand setzen. Gelangt das abgeschwemmte Land an eine bestimmte andere Stelle, kann der Eigentümer des abgeschwemmten Landes die Bodenteile nur zurückholen, wenn er beweisen kann, dass sie ihm effektiv entrisen worden sind.

Bodenverschiebungen bewirken prinzipiell keine Veränderung der Grenze. Der Grundeigentümer auf dessen Grundstück sich diese Bodenteile oder andere Gegenstände befinden, hat die Rechte und Pflichten eines Finders. Der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem

sich die Bodenteile vor der Verschiebung befanden, hat das Recht, diese Bodenteile oder Gegenstände zurückzuholen.

Was muss der Pächter tun?

Erfolgt keine Wegschaffung, wird der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem sich nun die Bodenteile oder Gegenstände befinden, Eigentümer dieser Teile. Trägt keine Versicherung den Schaden ist der Eigentümer zuständig. Wer aber ist zuständig, wenn das Land verpachtet ist?

Gemäss dem Pachtgesetzes (LPG) ist der Verpächter verpflichtet, Hauptreparaturen am

Pachtgegenstand auf seine Kosten auszuführen. Der Verpächter ist demnach verpflichtet, den Pachtgegenstand in einem gebrauchsfähigen Zustand bereit zu stellen und hat daher auch die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Entstehen nun Schäden am Pachtgegenstand, welche nicht versicherbar sind, ist der Verpächter verpflichtet, für die Beseitigung des Schadens aufzukommen und sich der Entfernung des Schadens bzw. der Wiederherstellung des gebrauchsfähigen Zustandes anzunehmen. Das Bundesgericht hat denn auch die Wiederbe-

pflanzung und Instandstellung der durch Frost zerstörten Bäume als Hauptreparatur eingestuft. Der Pächter hat für solche Schäden dann aufzukommen, wenn der Schaden durch vernachlässigten ordentlichen Unterhalt seitens des Pächters entstanden ist (z. Bsp. eine leckende Drainage). Wird z.B. vertraglich vereinbart, dass der Pächter eine Hagelversicherung als Teil des ordentlichen Unterhalts abschliessen muss, dies jedoch unterlässt und anschliessend ein Schaden entsteht, welcher eine Hauptreparatur nach sich zieht, kann der Pächter für die Zahlung der Kosten verantwortlich gemacht werden.

Was ist normaler Unterhalt?

Unwetterschäden kleineren Ausmasses sind hingegen als normaler Unterhalt einzustufen. Wird auf einem gepachteten Grundstück Material angeschwemmt oder Meteorwasser-schächte gefüllt, das der Pächter mit ein paar Stunden Arbeit beseitigen kann, fällt dies in seinen Zuständigkeitsbereich. In finanzieller Hinsicht kann der Aufwand für den gewöhnlichen Unterhalt pro Fall je nach Grösse des Pachtobjektes zwischen Fr. 250.- bis Fr. 1500.- liegen.

*Martin Goldenberg
Schweizer Bauernverband
Agriexpert*

Bei Fragen Telefon 056 462 51 11

Weitere Informationen:
www.agriexpert.ch